

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0029
LOG Titel: 25. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

25. Stück.

 Tübingen den 27 Merz 1786.

Königsberg.

Hofrath D. Mezgers und D. Chr. Fr. Elsners
 medicinisch gerichtliche Bibliothek. I. B.
 3tes Stück. 1785. bey Hartung. geht biß S. 366.
 Hr Mezger ist nun Mitarbeiter an der Elsnerischen
 Bibliothek. Dieses Stück enthält: Mayer Be-
 schreibung des ganzen menschlichen Körpers —
 Dritter Band. Daniel Entwurf einer Bibliothek
 der Staatsarzneikunde. Pyl (und Uden) Maga-
 zin für die gerichtliche Arzneykunde und medicin-
 ische Polickey. Baldinger N. Magaz. 6ter Band.
 Rahn Gazette de Santé 3ter Jahrgang. (Ganz
 unbedingt kan der Kaiserschnitt bey wahr- oder
 vermeyntlich = Todten nicht verworfen werden,
 wenigstens sehen wir den Unterschied zwischen ge-
 schlachtet — oder ungeschlachtet begraben wer-
 den, welch letzteres Hrn HN. besser gefällt, da es
 denn doch begraben seyn muß, für unerheblich an,
 und würden also immer das anceps remedium
 versuchen.) Gmelin über die neuern Entdeckun-
 gen in der Lehre von der Luft. Scherff Archiv der
 medicinischen Polickey 2. und 3ter Band. Walter

de morbis peritonæi & apoplexia. Vyl Auffätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft zweyte Sammlung. Gruner Progr de infanticidio non temere admittendo. Mezger Pr. de veneficio caute dijudicando. Nurnberger Pr. de chirurgia recentiorum absolutam vulnerum letalitatem non infringente. Schroeter de magistratus attentione, civium valetudini sacra. Entwurf einer Medicina ruralis. Zimmermann über die Einsamkeit. (Liegt allerdings auffer den Gränzen einer solcher Bibliothek.) Fawcett über Melancholie — Einige Leichenöffnungen, nach Kopfverletzungen.

Augsburg.

Von W. Gottfried Lumpers historia theologico critica de vita scriptis atque doctrina SS. Patrum ist der vierte Theil bey Riegers Söhnen auf 502 Oktavseiten fertig worden. Wie die Arbeit im Ganzen beschaffen sey, haben wir schon gesagt. Sie geht hier nach demselbigen Plan fort: nur meinen wir bemerckt zu haben, daß sich der Verf. nicht mehr so viel mit neueren Protestanten über einzelne Stellen und Lehren der Väter abgebe. Der ganze Band beschäftigt sich fast allein mit dem Clemens von Alexandrien und zwar nur mit seiner Dogmatik. Die Betrachtungen über seine Moral u. d. sollen erst in einem andern Bande nachkommen. Diese Weitläufigkeit können wir nicht billigen, ob wir es gleich gar wohl wissen, daß dieser Schriftsteller seine eigene Schwierigkeiten hat. Außerdem daß gegen Protestanten insonderheit, mit keinem einzelnen Zeugen in dogmatischen Dingen etwas zu gewinnen ist, muß wohl die ganze längstbekannte

Kunst, die Kirchenväter so und so zu drehen, höchstverdächtig werden, wenn man sich auch bey einem Schriftsteller, wie Clemens ist, damit zu recht zu kommen getraut. Le Mourry hat den Mohren vergeblich zu waschen gesucht und der Hr W. Lumper bringt ihn mit aller Mühe eben so wenig weiß. Stand er doch schon bey dem christlichen Alterthum in keinem sonderlichen Ruf der Orthodorie, und einer der gelehrtesten Päbste Benedikt der XIV. schloß ihn wohlfürsichtig aus der Anzahl der Heiligen aus. Desto weniger hätte man selbst in der römischen Ktrche Ursache, ihn zu schonen, und wir begreifen kaum, warum er nun doch in diesem Bande immer noch den Titel eines Heiligen bekommt. In der That, was soll man auch von einem Manne denken, der in seinem ganzen Vortrag so verwirrt und unstet ist, daß er endlich, um sich bey dem Selbstgefühl dieses gelehrten Uebelstandes eine ehrliche Ausflucht vorzubehalten, dahin verfällt zu sagen, er seze alles mit gutem Gedacht in völliger Unordnung hin, und sein Vortrag bedeute ganz etwas anders in der Sache, als die Worte lauten, damit kein Ungeweihter hinter seine wahre Absicht und Meynung kommen möge? Wenn das wahr ist, — es würde aber mehr den Charakter eines gelehrten Gauclers zeichnen, als der Würde des Heiligen ziemen — wofür giebt man sich Mühe ihn zu erklären? wer hat denn den Schlüssel zu dieser alchymistischen Theologie? und welches sind die Stellen, wo man sich ganz etwas anders oder gar das Gegentheil von dem denken muß, was Clemens gesagt hat? Der Hr W. macht eine gar heilsame *Disciplinam arcani* daraus. Wir unsers Orts danken für einen solchen Lehrer mit einer solchen *Disciplin*. Vermuthlich ist es dem Hrn Verf. unbekannt geblie-

ben, was man für einen Mißbrauch von diesen Aeußerungen des Clemens ganz neuerlich gemacht hat, als durch deren Ansehen der zweydeutige Unterschied zwischen der Privat- und öffentlichen Religion der christlichen Lehrer begünstiget werden wollte. Eine genauere Untersuchung dieses Vorgebens wäre für unsre Tage nützlich und nöthig und hier an ihrem rechten Ort gewesen. Es wäre auch eine recht gute Gelegenheit, es deutlich zu sehen, wie mißlich jene gewöhnliche Lehre von der obnehin so entstellten *Disciplina Arcani* der alten Kirche werden könne. Aus der Vorrede wollen wir noch kürzlich anzeigen, daß unser Hr V. eine — wie uns dünckt, etwas ähnliche — Einleitung in die Schriften des A. und N. Testaments herauszugeben bereit sey, so bald er eine Anzahl von vierhundert Subscribenten zusammen bekommen sollte.

Erlang.

Christiani Frid. Glück — *Opuscula juridica*. Fasc. Secundus. sumtibus Jo. Jac. Palm. 1786. 500 S. in 8. Die gegenwärtige Sammlung enthält folgende zwey Abhandlungen des Hrn Professors; 1) *de jure civili Papiriano*. Sie ist schon im Jahr 1780. herausgekommen, und hier vermehrt, und hin und wieder verbessert eingedruckt. Die Mollenbekische *Dissertation de jure Papiriano, quod apud Romanos antiquissimum fuit, occasione l. 2. D. de O. J.* Giessen 1697., die vorzüglich ihrer Seltenheit wegen der ersten Ausgabe angehängt wurde, ist hier ganz weggeblieben. Wir enthalten uns einer weitern Anzeige von dieser längst bekannten Schrift. 2) Die unter dem Präsidium des Hallischen Rechtslehrers

Hrn Boltar's im Jahr 1776. vertheidigte Dissertation: de vita petendæ restitutionis in integrum, noch nicht ganz, sondern nur die zwey ersten Kapitel davon. In der Vorrede hat Hr Glück mit einer rühmlichen Bescheidenheit uns belehrt, daß er hier die Meynung seines ehemaligen Lehrers, die dieser auch in seinen *Observationibus ad jus civile & Brandenburgicum Fasc. I. Obs. 23. p. 138. und 139.* das Jahr darauf dem Publikum vorgelegt hatte, weiter ausgeführt und zu beweisen gesucht habe. (Vor dieser Erklärung wußten wir nie zuverlässig, ob diese Dissertation dem Präses oder Respondenten zugehörte? Wir waren beynahe geneigter, das erste zu vermuthen.) Auch diese Abhandlung hat durch die neuern Aufklärungen in dieser Rechtslehre, und besonders durch die Beantwortung derjenigen Einwendungen, die sowohl Hr Prof. Schott in der unparth. Kritik 68 St. N. 20, als der Hr geh. Rath Koch in der Diss. de præscriptione restitutionis in integrum Giessen 1780. §. 5. dagegen gemacht haben, einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. Wir müssen offenherzig bekennen, daß wir dieser ganzen Theorie nie einigen Geschmack abgewinnen konnten, da offenbar das bey der Restitution zum Grund gelegte *judicium duplex, rescindens und rescissorium*, wie wir gar leicht zeigen könnten, erst von den Glossatoren in die Gesetze hineinverlegt; der Zweck der Restitution, für Klage angenommen, nicht bloß auf die Rescission der gültigen Handlung, sondern die Erhaltung der Sache selbst, gerichtet, und da, wo man einige Spuren dieses verschiedenen *judicii* in den Pandekten-gesetzen entdeckt zu haben meinte, eigentlich die Restitution nur in Beziehung auf die durch die Zeit vertilgte Klage, wie's öfters der Fall war, ge-

sucht und ertheilt worden ist ; wie z. B. in der l. 26. §. 7. und 8. *ex quibus causis maj.*

Göttingen.

Physikalisches Taschenbuch für Freunde der Naturlehre und Künstler, herausgegeben von Joh. Georg Tralles, bey Joh. Christ. Dieterich 1785. 270 Octavseit. 2 Kupfertaf. Zuerst ein astronomischer Kalender von zwey Seiten für jeden Monat : und gleichfalls für jeden Monat zwey leere in sieben Columnen mit Ueberschriften getheilte Seiten zu Aufzeichnung meteorologischer Beobachtungen. Hierauf folgende Aufsätze. 1. Beschreibung meteorologischer Werkzeuge ; diesmal des Barometers, Thermometers, und Hygrometers des Hrn von Saussure. 2. Neue Versuche über den Grad der Kälte, bey welchem das Quecksilber gefriert ; aus einer 1785 zu Petersburg herausgekommenen kleinen Schrift in 4 : *Nouv. experiences pour servir à déterminer le vrai point de congelation du mercure, & la difference, que le degré de pureté de ce metal pourroit y apporter ; par M. Guthrie.* Diesen Versuchen zufolge ist der Gefrierpunkt des Quecksilbers 32 Reaum. Gr. unter 0 oder dem Gefrierpunkt des Wassers : welches mit den von Hrn Hutchins in der Hudsons Bay angestellten Versuchen ziemlich zusammen trifft. Hr G. hat in Rücksicht auf die verschiedene Reinigkeit des Quecksilbers keinen Unterschied bemerkt ; als daß das mit Spiesglas bereitete Quecksilber schon bey einer Kälte von 30 Reaum. Gr. unter 0 gefror. 3. Des Hrn de Luc Regel für Höhenmessungen mit dem Barometer ; mit Anwendung auf eine Beobachtung, welche Hr Tr. im Jahr 1784 auf dem Winterkassen bey

Cassel gemacht hat. 4. Die Crawfordische Theorie vom Feuer. 5. Vom Condensator oder Electro-Mikroskop des Hrn Volta. 6. Der Hrn Priestley und Lavoisier neue Art brennbare Luft zu gewinnen. 7. Ueber die beste Composition des Metalls zu Spiegel-Teleskopen; die Art den Spiegel zu gießen, zu schleifen, zu poliren, und ihm die parabolische Figur zu geben; von John Edwards: aus dem Nautical Almanac für 1787. 8. Eulers Leben, dessen Bildniß als Titelskupfer beygefügt ist: aus Eloge de M. Leonh. Euler par Nic. Fuss. 9. Auszug eines Briefs von Hrn D. Girtanner an Hrn Prof. Fischer in Göttingen; welcher von der den 13. und 14. Sept. v. J. auf den Montblanc unternommenen Reise der H. Saussure und Bourrit Nachricht giebt. Die Stelle, bis zu welcher sie kamen, fand Hr v. Saussure 1920 Klafter über dem Meer erhaben. Diese Höhe, die größte, zu welcher bis jetzt ein Naturforscher in Europa gestiegen, war aber kaum $\frac{3}{4}$ der Höhe des Montblanc. Ein frischgefallener Schnee hinderte sie höher zu steigen.

Mannz.

Selectæ quædam quæstionum juris controversarum Decisiones ex praxi Moguntina haustæ, quas una cum selectis ex omni jure thesibus pro summis in utroque jure honoribus & publicæ erud. censuræ submittit. Valent. Frid. Molitor, omnium quæ Moguntiaæ florent, tribunalium Advocatus ord. & Jprd. civ. in univ. Mog. correpetitor publ. d. — Febr. 1786. 42 S. in 4. Der hier vorkommenden Entscheidungen sind vier. Die erste bestimmt den Bes

griff einer Handelsfrau, wozu der Hr Verf. mit Recht vieles erfordert. II. Ein emancipirter Sohn kan nach der Maynzischen Praxis nicht giltiger Zeuge seyn in demjenigen Testament, in welchem sein Vater zum Erben eingesetzt ist; nach dem gemeinen Recht aber behauptet der Verf. mit Recht das Gegentheil, es müßte denn von einem solchen letzten Willen die Rede seyn, in welchem die Zeugen nur Beweises halber gebraucht werden. Die widrige Entscheidung der Maynzischen Praxis gründet sich darauf, daß nach Maynzischem Recht nur drey Zeugen bey Testamenten nöthig sind. III. Ein Zeuge, welcher auf die Beweisartikel schon abgehört ist, kan auch vor Eröffnung des Zeugenverhörs von dem Beweisführer nicht ohne Einwilligung des Producten wieder aus der Zahl der Zeugen ausgestrichen werden. Vollkommen richtig. IV. Derjenige, welcher den ihm zugeschobenen Haupteyd annimmt, kan nicht verlangen, daß der Gegentheil zuvor den Eyd der Bosheit abschwöre. Diese Entscheidung ist, wie der Verf. selbst zugibt, dem gemeinen Recht zuwider, und in dem Maynzischen Recht nicht gegründet; allein auch der Natur der Sache ist das Gegentheil gemäßer, weil durch Abschwörung des Eydes der Bosheit erst die Verbindlichkeit des Gegners zu Abschwörung des Haupteydes vollkommen wird, und wenn jene verweigert wird, diese als überflüssig hinwegfällt. Das Vorhaben des Verf. mehrere solche Entscheidungen in einer Sammlung herauszugeben, verdient alle Aufmunterung, indem diese Probe von seiner rühmlichen Bekanntschaft mit den Gesetzen und mit einer guten Literatur zeugt.